

Arbeitsrecht

(Nr. 68/2005)

Abmahnung und Verhaltensbedingte Kündigung: Direktionsrecht des Arbeitgebers

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Der Arbeitgeber darf im Rahmen des Direktionsrechts einem Mitarbeiter aufgeben, die von ihm erbrachte Arbeitsleistung durch tägliche Berichte zu dokumentieren. Weigert sich der Arbeitnehmer, ist eine verhaltensbedingte Kündigung, zumindest nach erfolgter Abmahnung, berechtigt.

Urteil des BAG vom 25. März 2004

Aktenzeichen: 2 AZR 380/03

Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt vom 12. Februar 2005

13.02.2005